

Verein Birsstadt | Domplatz 8 | 4144 Arlesheim
Bau- und Umweltschutzdirektion
z. H. Herr Andreas Weis
Rheinstrasse 29
4410 Liestal

Arlesheim, den 24.9.2021

Vernehmlassung betreffend Änderung der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV)

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Weis

Die Bau- und Umweltschutzdirektion Basel-Landschaft hat mit dem Schreiben vom 30. Juni 2021 die Gemeinden eingeladen, im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) Stellung zu nehmen. Im Sinne einer gemeinsamen Stellungnahme des Vereins Birsstadt und der zuständigen Arbeitsgruppen nehmen wir diese Gelegenheit hiermit gerne wahr.

Die Arbeitsgruppen Regionalplanung (RPLG) und Energie-Region des Vereins Birsstadt haben die Änderung der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) geprüft. Die Bemerkungen zu den Reduktionsfaktoren für Autoparkplätze am Zielort werden in Abschnitt 2 erläutert. Die Bemerkungen zur Meldepflicht für Solaranlagen und Wärmepumpen sind in Abschnitt 3 ersichtlich.

An dieser Stelle erlauben wir uns den Hinweis, dass solche Vernehmlassungen jeweils der Geschäftsstelle des Vereins Birsstadt zugesendet werden sollten. Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie dies an die verantwortlichen Stellen weitermelden würden.

1. Vorbemerkungen

Der Verein Birsstadt begrüsst die Änderung der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV). Die neu vorgesehene Reduktion von Autoparkplätzen bei Wohnbauten wird als Zwischenschritt hin zur Anpassung von RBG § 106 im Sinne der Vernehmlassung vom 03.03.2021 angesehen. Der als RBV § 94 Abs. 1 Buchstabe j neu eingefügte Absatz minimiert die Hürden zur Bewilligung von Luft/Wasser-Wärmepumpen, welche als Alternative zu fossilen Heizsystemen einen wichtigen Beitrag zur Reduktion von Treibhausgasemissionen leisten.

2. Reduktionsfaktoren für Autoparkplätze am Zielort

Grundverständnis

Mit der geplanten Anpassung der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) soll die Reduktion von Autoparkplätzen neu auch für Wohnbauten ermöglicht werden. Der Reduktionsfaktor R1 setzt sich dabei zusammen aus der effektiven Fusswegdistanz zur nächstgelegenen ÖV-Haltestelle und der Kursfolge in Minuten während den Spitzenstunden. Die Übrige Reduktion R2 richtet sich nach den Kriterien Umweltvorbelastung, politische und planerische Leitbilder, vorhandene öffentliche Autoparkplätze in akzeptabler Nähe, Mehrfachnutzung und Gebäudenutzung, die einen hohen Veloanteil zulässt. Nach Anwendung von § 70 RBV Abs. 1 und Anhang bezieht sich die Reduktion nach unserem Verständnis sowohl auf die Stammparkplätze als auch auf die Besucherparkplätze. Die Reduktion geschieht dabei auf freiwilliger Basis. Dies trägt den eher ländlichen Gemeinden sowie den peripheren Siedlungsgebieten Rechnung, wo die Bewohner weiterhin auf das Auto angewiesen sind.

Falls der oben zitierte § 70 RBV Abs. 1 und die Änderung des Anhanges richtig interpretiert wurde, entsteht eine Diskrepanz zum Abs. 2^{bis}. Darin wird postuliert, dass bei Quartierplanungen die Anzahl Besucherparkplätze nicht verändert werden darf. Nachweislich ist der Bedarf an Besucherparkplätzen u.a. abhängig von der Art der Wohnnutzung, der ÖV-Anbindung und der zeitlich verschobenen Mehrfachnutzungsmöglichkeit. Weiter zeigen Beobachtungen, dass bei grossen Wohnüberbauungen ein Skaleneffekt wirkt. Mittels eines Verkehrs- resp. Mobilitätsgutachten im Rahmen der Erarbeitung der Quartierplanvorschriften kann der Bedarf an Besucherparkplätzen aufgezeigt werden.

Antrag: lit. a von § 70 Abs. 2^{bis} ist ersatzlos zu streichen.

Für Einfamilienhäuser ist eine Reduktion möglich, die Auswirkung ist aufgrund der Rundung auf die nächste ganze Zahl eher gering. Bei Mehrfamilienhäusern ist der Effekt hingegen spürbar. Durch die Möglichkeit zur Reduktion wird in den Unter- bzw. Erdgeschoss mehr Platz freigespielt, z. B. für Veloabstellplätze. Weiter ist durch die Reduktion eine Verringerung der unterkellerten Fläche möglich, was sich wiederum positiv auf die Gestaltung des Aussenraums auswirken kann. Auch eine eventuelle Verringerung von Abstellplätzen im Aussenraum bietet mehr Spielraum für die Erstellung von unversiegelten Flächen. Zudem ist es im Sinne der Birsstadt-Gemeinden, möglichst wenig MIV zu produzieren und nachhaltige Verkehrsformen wie Langsamverkehr und die Nutzung des ÖV zu stärken. Gleiches gilt auch für die eher dicht bebauten Zentrumsgebiete, die meist gut mit dem Öffentlichen Verkehr erschlossen sind.

Vernehmlassung betreffend Anpassung RBG § 106 vom 03.03.2021

Der Verein Birsstadt erachtet die Änderung der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) als Zwischenschritt hin zur Anpassung von RBG § 106 im Sinne der Vernehmlassung vom 03.03.2021. Der Verein Birsstadt hat in der damaligen Stellungnahme die Anpassung der Handhabung mit entsprechender Kompetenzverschiebung

hin zu den Gemeinden und einer kommunalen Regelung der Parkplatzberechnung begrüsst. Die Änderung der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) ermöglicht eine Übergangslösung, bis die entsprechenden Grundlagen zur Anpassung von RBG § 106 erarbeitet sind.

Anregungen

Die Birsstadt geht davon aus, dass weiterhin der Kanton zuständig ist für die Prüfung. Weiter nimmt die Birsstadt an, dass die Reduktionsfaktoren bei Ein- und Mehrfamilienhäusern nicht wie bei Quartierplanungen nach RBV § 70 Abs. 2bis im Rahmen eines Mobilitätsgutachtens aufgezeigt werden müssen. Vielmehr ist eine Lösung im Sinne eines Formulars/ einer Checkliste im Rahmen der Baugesuchseinreichung anzustreben, um die Praxis zu erleichtern und damit die Reduktion mit einem verhältnismässigen Aufwand zu ermöglichen. Aus diesem Grund wird angeregt, die Wegleitung zur Bestimmung der Anzahl Abstellplätze für Motorfahrzeuge und Velos/Mofas entsprechend zu überarbeiten oder eine separate Wegleitung zu erstellen. Hierbei wäre hilfreich, die Spitzenstunden des ÖV klar auszuweisen. Aktuell ist diese komplexe Thematik zu wenig ersichtlich. Ziel sollte es sein, dass die nötigen Informationen für die Bauherrschaft bzw. die entsprechenden Projektverfasser:innen verständlich formuliert sind, um die angestrebten Reduktionen zu ermöglichen. Im Idealfall wird im Anhang zum RBV nach den entsprechenden Tabellen mit den Reduktionsfaktoren auf die Wegleitung und/oder zusätzliche Dokumente verwiesen.

3. Meldepflicht für Solaranlagen und Wärmepumpen

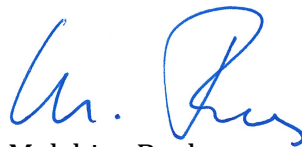
Die bisherige Bewilligungspraxis von Wärmepumpen des Kantons Basel-Landschaft war nicht in einer Verordnung geregelt, sondern lediglich per Merkblatt festgehalten. Mit den Änderungen der RBV soll das Bewilligungswesen gesetzlich in der Verordnung geregelt werden. Dies wird begrüsst, da dadurch Klarheit geschaffen wird. Der als RBV § 94 Abs. 1 Buchstabe j neu eingefügte Absatz wird grundsätzlich begrüsst. Demnach sollen Luft/Wasser-Wärmepumpen bis zu einem Volumen von 2 m³ keine Baubewilligung bedürfen, sofern sie nicht in einer Kernzone, einer Ortsbildschutzzone, einer Denkmalschutzzone oder in der Umgebung eines geschützten Kulturdenkmals erstellt werden. Luft/Wasser-Wärmepumpen leisten als Alternative zu fossilen Heizsystemen einen wichtigen Beitrag zur Reduzierung von Treibhausgasen. Deshalb ist es der Energie-Region ein Anliegen, dass die Hürden zur Bewilligung von Luft/Wasser-Wärmepumpen in den im RBV § 94 Abs. 1 Buchstabe j erwähnten bewilligungspflichtigen Zonen möglichst gering sind. Die Änderung des RBV § 94a Abs. 1 wird begrüsst.

Wir danken Ihnen im Namen des Vereins Birsstadt und der einzelnen Birsstadt-Gemeinden für die Möglichkeit, uns im Rahmen der Vernehmlassung einbringen zu können. Bei Fragen oder Unklarheiten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Christof Hiltmann
Verein Birsstadt, Präsident



Melchior Buchs
Verein Birsstadt, Leiter AG RPLG



Désirée Jaun
Verein Birsstadt, Leiterin AG Energie-Region